

Verordnung über die Sanierung des Kreisschulhauses Spiringen (vom ...)

Die Gemeindeversammlungen der Gemeinde Spiringen und Unterschächen,

gestützt auf Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Uri¹, auf Artikel 4 und 30 Absatz 2 des Gemeindegesetzes² und auf den Kreditbeschluss beider Gemeinden vom 24. September 2017,

beschliesst:

1. Abschnitt: Zweck und Gegenstand

Artikel 1 Zweck

Diese Verordnung bezweckt, für den Vollzug des Baubeschlusses «Sanierung Kreisschulhaus Schächental» die Organisation, den Aufgabenbereich und Verfügungsbefugnisse zu regeln.

Artikel 2 Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Verwirklichung des Sanierungsprojektes, indem sie:

- a) die Baukommission und deren Sekretariat bestimmt;
- b) die Befugnisse der Baukommission umschreibt;
- c) das Rechnungswesen um das Sanierungsprojekt und die Rechnungsprüfung regelt.

2. Abschnitt: Baukommission

Artikel 3 Zusammensetzung und Wahl

¹Für die Sanierung des Kreisschulhauses Spiringen wird eine Baukommission gewählt.

²Die Baukommission setzt sich zusammen aus:

- a) dem Präsidium, das die beiden Gemeindeversammlungen Spiringen und Unterschächen auf Antrag der Gemeinderäte Spiringen und Unterschächen wählen;
- b) vier Mitglieder, die die Gemeinderäte Spiringen und Unterschächen im gemeinsamen Einvernehmen wählen.

²Die Gemeindekanzlei Spiringen besorgt das Sekretariat der Baukommission.

³Im Übrigen konstituiert sich die Baukommission selbst.

Artikel 4 Aufgaben

¹Die Baukommission vollzieht den Kreditbeschluss beider Gemeindeversammlungen zur Sanierung des Kreisschulhauses Spiringen. Sie erfüllt alle Aufgaben, die damit zusammenhängen.

¹ KV; RB 1.1101

² GEG; 1.1111

³Die Baukommission hat insbesondere:

- a) die Sanierungsarbeiten zu planen, zu koordinieren und zu kontrollieren;
- b) die erforderlichen Submissionen durchzuführen;
- c) die notwendigen Arbeiten zu vergeben und die damit verbundene Werkverträge abzuschliessen.

3. Abschnitt: **Rechnungswesen**

Artikel 5 Zuständigkeit

¹Die Gemeindekanzlei Unterschächen führt das Rechnungswesen der Sanierungsarbeiten.

²Die zu bezahlenden Rechnungen sind jeweils vom Präsidenten der Baukommission und vom verantwortlichen Architekten zu kontrollieren, zu visieren und zur Zahlung freizugeben.

Artikel 6 Controlling und Rechnungsprüfung

¹Die Gemeindeversammlungen Spiringen und Unterschächen wählen je zwei fachkundige Personen für das Controlling und die Rechnungsprüfung.

²Die gewählten Personen haben den Baufortschritt in finanzieller Hinsicht zu begleiten und alsdann die Zwischen- und Schlussrechnungen zu prüfen.

³Sie haben das Recht, sämtliche Akten einzusehen, die dazu notwendig sind.

4. Abschnitt: **Entschädigungen**

Artikel 7 Grundsatz

Die Entschädigungen für die Baukommission, für das Controlling und die Rechnungsprüfung sowie für die Administration werden dem Projekt belastet.

Sie werden von den Gemeinderäten Spiringen und Unterschächen im gegenseitigen Einvernehmen bestimmt.

5. Abschnitt: **Schlussbestimmungen**

Artikel 8 Vollzug

Die Gemeinderäte Spiringen und Unterschächen vollziehen diese Verordnung im gegenseitigen Einvernehmen, soweit die Zuständigkeiten nicht ausdrücklich anders geregelt sind.

Artikel 9 Beschluss

Diese Verordnung ist wortgleich von der Gemeindeversammlung Spiringen und Unterschächen zu beschliessen. Sie gilt nur, wenn beide einen gleichlautenden Beschluss fassen.

Artikel 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt ab 1. September 2019 in Kraft, nachdem beide Gemeindeversammlungen sie beschlossen haben.

Im Namen der Gemeinde Spiringen

Im Namen der Gemeinde Unterschächen

Die Präsidentin

Der Präsident

Esther Büeler-Arnold

Iwan Imholz

Der Gemeindeschreiber

Der Gemeindeschreiber

Rolf Baumann

André Bissig